

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen "PTB im Kreis" tragen

--

<i>Posteingang:</i>

Pers-Nr.:

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Straße:		PLZ:	Ort:
E-Mail:		Tel.:	Fax:
Geburtsdatum:	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land):		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen):		Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Ununterbrochen in Deutschland wohnhaft: <input type="checkbox"/> seit Geburt <input type="checkbox"/> seit		Erstmals in Deutschland wohnhaft im Jahre:	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Bitte Zeitraum, Anschrift, Gemeinde, Landkreis und Land angeben):			
Wohnungen (auch Zweitwohnungen) in anderen Ländern der Europäischen Union - (Bitte genaue Anschrift, Landkreis, Land): <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> in			
<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.		ausgestellt von, am:	

Waffenbesitzkarte: Ich bin Inhaber einer Waffenbesitzkarte. Ich habe keine Waffenbesitzkarte.

Aufbewahrung der Waffe:

Ich werde die Waffe wie folgt aufbewahren:
--

ANGABEN ZUR WAFFENRECHTLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT (§ 5 WaffG) UND EIGNUNG (§ 6 WaffG)

Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt wegen:

- eines Verbrechens,
- einer sonstigen vorsätzlichen Straftat,
- einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (§§ 306 - 323 c StGB),
- einer Straftat nach dem Waffen-, Jagd- oder Sprengstoffgesetz, oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Gegen mich ist / war folgendes Verfahren anhängig:

Urteil rechtskräftig vom:

Ich bin nicht:

- Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt,
- Mitglied einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat,
- innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen,
- Mitglied einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.
- Ich stehe auch keiner solchen Vereinigung nahe.
- Ich leide nicht an die Eignung möglicherweise beeinträchtigenden Krankheiten wie z.B. Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzungen, schweren Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen o.a. schweren Erkrankungen.

Ich bin nicht

- in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt,
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
- psychisch krank,
- debil (leicht schwachsinnig).

MEINE ANGABEN SIND VOLLSTÄNDIG UND ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT

Ort, Datum

Unterschrift

Das Landratsamt holt zu Ihrem Antrag Stellungnahmen Ihrer Polizeidienststelle, Ihrer Gemeinde sowie eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister in Bonn und eine Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ein. Diese Stellungnahmen gehen in der Regel innerhalb von etwa 1 bis 2 Wochen beim Landratsamt ein. Bitte übersenden Sie dem Landratsamt kein Führungszeugnis zu diesem Antrag. Ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden", wie Sie es bei Ihrer Gemeinde beantragen könnten, reicht wegen seines beschränkten Umfangs für waffenrechtliche Entscheidungen nicht aus, verursacht Ihnen aber zusätzliche Kosten.

Die Daten werden auf Grund von § 39 WaffG erhoben. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

HINWEIS:

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und die Erlaubnis zum Führen mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Wer eine solche Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, handelt ordnungswidrig. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine o.g. Waffe ohne Erlaubnis führt. Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen führen. Der kleine Waffenschein beinhaltet nicht die Erlaubnis zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztumes.